

## **Vertrag Marienschule Cloppenburg**

zwischen

**der Schulstiftung St. Benedikt, Kolpingstraße 20, 49377 Vechta, vertreten durch den Vorstand Herrn Professor Dr. Franz Bölsker und Herrn Uwe Kathmann, ebenda,**

**(im Folgenden als „Schulstiftung“ bezeichnet)**

**und**

**der Stadt Cloppenburg, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Neidhard Varnhorn, ebenda,**

**(im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet)**

### **Präambel**

Die Marienschule ist eine Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft. Grundlage für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der Marienschule ist der Abschluss eines Schulvertrages. Kinder wie Eltern entscheiden sich bewusst und verpflichtend für das Schulkonzept (Projekt Schule) mit gebundenem Ganztagsunterricht sowie für die Teilnahme an der an katholischen Werten orientierten Schulgemeinschaft. Das Ziel des Projektes Schule ist es, allen Schülern unabhängig von Religion, Herkunft, Inklusions-/Förderbedarf oder Fähigkeiten eine gute Schule zu ermöglichen. Die Marienschule wird in Zukunft noch stärker als bisher dieses in der Schülerschaft abbilden.

### **§ 1 Gegenstand und Zweck des Vertrages**

1. Die Schulstiftung ist Schulträger der Oberschule Marienschule, einer Ersatzschule gem. § 154 NSchG in kirchlicher Trägerschaft. Die Stadt betreibt daneben zwei weitere Oberschulen in kommunaler Trägerschaft.

2. Das Land Niedersachsen beteiligt sich gem. § 156 NSchG an den Kosten der kirchlichen Schulen. Seit dem Schuljahr 2010/11 wird zurzeit vom Land Niedersachsen ein Betrag von 132 € pro Schüler und Jahr zugrunde gelegt. Aufgrund der Kostensteigerungen seitdem wird ein Antrag auf Kostenanpassung beim Land angestrebt.

3. Eine zusätzliche finanzielle Beteiligung der Kommunen ergibt sich nicht verpflichtend aus dem Gesetz. Allerdings enthält Abschnitt II Nr. 5 Durchführungsvereinbarung zu Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 des Konkordats die Zusage des Landes, das Bemühen der Kirche zu unterstützen, eine hälftige Übernahme der zuweisungsfähigen Kosten durch den kommunalen Schulträger zu erlangen. In Ansehung dessen vereinbaren die Parteien mit Wirkung zum 01.08.2023 eine Beteiligung der Stadt an den zuweisungsfähigen Kosten der Marienschule nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

## **§ 2 Zuweisungsfähige Kosten**

1. Die Stadt Cloppenburg beteiligt sich an den zuweisungsfähigen Kosten der Schulstiftung für die von ihr betriebene Marienschule, die dort pro Schüler aus dem Stadtgebiet und pro Schuljahr entstehen im Sinne des § 118 Abs. 1 S. 1 NSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben (vom 18. Juni 1975, Nds. GVBl. S. 218).

2. Die durchschnittlichen zuweisungsfähigen Kosten an der Marienschule in den letzten 3 Schuljahren betragen zuletzt (Stand 2021) 1.614,72 EUR pro Schüler. Die zuweisungsfähigen Kosten werden auf den Betrag begrenzt, der für vergleichbar große Schulen im Landkreis Cloppenburg ermittelt wird. Diese Kostenermittlung erfolgt durch den LK Cloppenburg.

Sollte sich das Land Niedersachsen gemäß § 156 NSchG weiterhin an den Kosten beteiligen, so sind diese vor Kostenbeteiligung der Stadt zum Abzug zu bringen. Nach Abzug des Zuschusses des Landes gemäß § 156 NSchG in Höhe von aktuell 132 Euro pro Schüler werden die restlichen Kosten zu jeweils 50% auf die Parteien verteilt.

Für die Schuljahre 2023/24 und 2024/25 gilt eine Übergangsregelung. Für diese Schuljahre werden jeweils pauschal 550 EUR pro Schüler aus Cloppenburg gezahlt. Maßgeblich ist die Schülerzahl zum Stichtag 01.09. des Vorjahres. In Höhe dieses Betrages verpflichtet sich die Stadt gegenüber der Stiftung zur Kostenbeteiligung.

3. Sollten sich die Kosten in den folgenden Schuljahren um mehr als 10% verändern, so verpflichten sich beide Vertragspartner zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Anpassung der Kostenbeteiligung.

4. Die pflichtgemäße Kostenbeteiligung erfolgt durch monatliche Zahlungen in gleichen Teilen an die Schulstiftung auf das Konto DE28 4006 0265 0040 1023 00 bei der DKM.

## **§ 3 Nutzung städtischer Einrichtungen und Förderprogramme**

Städtische Sporteinrichtungen und Einrichtungen für schulübergreifende Veranstaltungen stehen den Cloppenburger Schülerinnen und Schülern der Marienschule in gleicher Weise und zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung wie den Schülern an Schulen in Trägerschaft der Stadt Cloppenburg.

## **§ 4 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern**

1. § 154 Abs. 2 NSchG sieht vor, dass Voraussetzung für die Beibehaltung der in Abs. 1 genannten Schulen ist, dass sie in ihrer Gliederung den unter vergleichbaren Bedingungen stehenden öffentlichen Schulen entsprechen. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 NSchG die Cloppenburger Schüler auch weiterhin gemäß Ratsbeschluss der Stadt vom 16. Sept. 2013 unter Beteiligung der Schulleitungen grundsätzlich gleichmäßig auf die beiden städtischen Oberschulen und die Marienschule aufgeteilt werden (1/3 Marienschule und 2/3 städtische Schulen).

2. Des Weiteren besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass eine Ausnahmeregelung über die Aufnahme nichtkatholischer Schüler gemäß § 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG durch die Schulstiftung mit dem Ziel beantragt wird, deren Anteil von derzeit 30 auf mehr als 50 Prozent dauerhaft zu erhöhen.

Die Stadt wird ungeachtet des Umstandes, für welche Quote an nichtkatholischen Schülern tatsächlich die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, gegenüber dem zuständigen Kultusministerium des Landes jedenfalls ihr Einvernehmen zu diesem Antrag erteilen. Für die Beantragung einer Quote von mehr als 50% Nichtkatholiken ist das gesonderte Einvernehmen mit der Stadt erforderlich.

3. Die Marienschule ist als vierzügige Oberschule konzipiert. Ausnahmen von dieser Zügigkeit erfolgen im Einvernehmen mit der Stadt Cloppenburg.

4. Auf einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der weiterführenden Schulen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich über die Schulformen und Konzepte der weiterführenden Schulen zu informieren.

5. Die Anmeldeverfahren der kommunalen Oberschulen in Trägerschaft der Stadt Cloppenburg und der Marienschule finden gleichzeitig statt. Es werden die Originalzeugnisse des 1. Halbjahres der Klasse 4 eingesammelt und soweit dies rechtlich möglich ist, zum Zeitpunkt der Einschulung zurückgegeben. Eine Anmeldung ohne Originalzeugnis findet nicht statt.

6. Die weiterführenden Schulen melden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitgleich den Grundschulen die bei ihnen gemeldeten Schüler. Die Grundschulen geben zum Ende der zweiten Maiwoche den weiterführenden Schulen eine Rückmeldung, wie viele Schüler noch nicht angemeldet wurden. Es wird das Ziel verfolgt, möglichst alle Erziehungsberechtigten zur fristgerechten Anmeldung zu bewegen.

7. Die drei Cloppenburger Oberschulleitungen beraten über die Anmeldungen. Durch den gemeinsamen Aufnahmetermin, die gezielte Ansprache von Eltern mit Migrationshintergrund und eine intensive Absprache mit den anderen Oberschulen soll die Schulgemeinschaft der Marienschule verstärkt das soziodemografische Profil der gesamten Schülerschaft in der Stadt Cloppenburg abbilden.

8. Die Schulstiftung St. Benedikt bemüht sich, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft der Stadt Cloppenburg im Hinblick auf Migration und Inklusion bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Zur Konkretisierung der Bemühungen und um die Aufnahme den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, finden regelmäßige Abstimmungsgespräche beider Parteien statt.

## § 5 Freundschaftsklausel

Sollten sich erhebliche Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, die sich auf die Vertragsinhalte auswirken, werden die Vertragsparteien unverzüglich neue Verhandlungen mit dem Ziel einvernehmlicher Regelungen aufnehmen. Erhebliche Änderungen sind u.a. die Veränderung der Refinanzierungssituation und der Zügigkeit, die unter Umständen auch Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung der benachbarten Schulträger haben können und insofern kommunenübergreifend abzustimmen sind.

## § 6 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem 01.08.2023 und ist unbefristet. Es erfolgt eine jährliche Evaluation der Anmeldezahlen der drei Oberschulen anhand verschiedener Kriterien (Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, Inklusion). Mit gleichem Datum wird der bisherige Vertrag vom 15.01.2015/07.07.2015 aufgehoben. Zahlungen aufgrund des alten Vertrages werden anteilig nach Monaten berechnet.

2. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31.07. eines Jahres ordentlich gekündigt werden. Erstmals kann der Vertrag zum 31.07.2025 ordentlich gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7 Änderung

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## § 8 Salvatorische Klausel

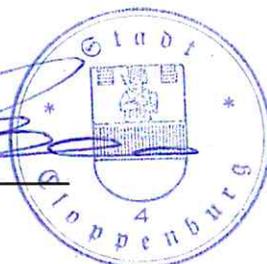
Sollte ein Teil der vorgenannten Regelungen und Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder die Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen und Bedingungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Bedingungen und Regelungen nach Möglichkeit durch solche zu ersetzen, die den gewollten Regelungen im Sinne des Vertrages am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.

Cloppenburg, 08.08.23  
Ort, Datum

Verden, 01.08.2023  
Ort, Datum

  
Stadt Cloppenburg  
Der Bürgermeister



  
Schulstiftung St Benedikt  
Vorstand